

Satzung

für den

Verein „Kunreuth - Hier lässt sich's leben e.V.“

§ 1

Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Kunreuth - Hier lässt sich's leben e.V.“
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in 91358 Kunreuth.
- (3) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 2

Zweck des Vereins

- (1) Der Verein beschäftigt sich mit der Vergangenheit und der Gegenwart Kunreuths und soll mithelfen, Kunreuth auch in Zukunft lebendig und lebenswert zu erhalten.

Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde
- Ideelle und materielle Förderung der Kultur und des Geschichtsbewusstseins
- Förderung der Lebens- und Erholungsfunktion in und um Kunreuth
- Förderung des Erhalts und der Pflege von Natur und Landschaft

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- Dokumentation und Pflege der natürlichen und geschichtlich gewordenen Eigenheiten der Gemeinde Kunreuth
 - Erstellung einer Chronik
 - Sammlung und Archivierung alter und neuer Dokumente (Fotografien, Filme, Zeitungsmeldungen, mündliche Schilderungen u.a.m.)
 - Durchführung und Förderung von Veranstaltungen, Exkursionen und Publikationen sowie entsprechende Öffentlichkeitsarbeit
 - Vertretung der Vereinsinteressen gegenüber Gemeinderat und Verwaltung.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 bis 68 AO) in der jeweils gültigen Fassung.
 - (3) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, und durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
 - (4) Der Verein ist parteipolitisch neutral und bekennt sich zum demokratischen Rechtsstaat.

§ 3

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4

Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede voll geschäftsfähige, natürliche und juristische Person werden. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist an den Vorstand zu richten, der über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen beschließt.
- (2) Die Mitgliedschaft wird beendet
 - a. durch Austritt
 - b. durch Tod oder – bei juristischen Personen – durch Auflösung
 - c. durch Ausschluss.
- (3) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres.
- (4) Der Ausschluss ist nur aus wichtigem Grund mit und ohne Einhaltung einer Frist durch Beschluss des Vorstands möglich. Gegen den Beschluss des Vorstands kann binnen einer Frist von einem Monat nach Zugang der Ausschlussklärung Einspruch bei der Mitgliederversammlung eingelegt werden. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Rechte des Mitglieds.

§ 5

Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrags und dessen Fälligkeit wird von der Mitgliederversammlung bestimmt.

§ 6

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a. der Vorstand
- b. die Mitgliederversammlung

§ 7

Der Vorstand

- (1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus
 - a. dem/der 1. Vorsitzenden,
 - b. dem/der 2. Vorsitzenden,
 - c. dem/der Kassenwart(in),
 - d. dem/der Schriftführer(in).
- (2) Der Vorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt, gerechnet vom Tage der Wahl an. Die Vorstandsmitglieder bleiben jedoch so lange im Amt, bis ein(e) Nachfolger(in) gewählt ist.

- (3) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.
- (4) Die Mitglieder sind ehrenamtlich tätig. Die Mitgliederversammlung kann jedoch mit einfacher Stimmenmehrheit beschließen, dass Vorstandsmitgliedern für diejenigen Tätigkeiten, die über den üblichen Aufgabenkreis des Vereinsvorstandes hinausgehen,
 - a. Entschädigung für den tatsächlichen nachgewiesenen Aufwand
 - b. angemessene Abgeltung des Zeitaufwandesgezahlt wird.
- (5) Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter vertritt den Verein im Außenverhältnis gerichtlich und außergerichtlich. Im Innenverhältnis ist der/die 2. Vorsitzende zur Vertretung nur berechtigt, wenn der/die 1. Vorsitzende verhindert ist.
- (6) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:
 - a. Vorbereitung der Mitgliederversammlungen, Aufstellung der Tagesordnungen;
 - b. Einberufung der Mitgliederversammlung;
 - c. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
 - d. Verwaltung des Vereinsvermögens; Buchführung; Erstellung eines Jahresberichts;
 - e. Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.
- (7) Die zwei Vorsitzenden werden einzeln und geheim gewählt, über die weiteren Vorstandsmitglieder wird einzeln in offener Wahl per Handzeichen abgestimmt.
- (8) Zu Vorstandsmitgliedern können nur Vereinsmitglieder gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds.

§ 8

Sitzungen und Beschlüsse des Vorstands

- (1) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom/von der Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom/von der stellvertretenden Vorsitzenden einberufen werden. Eine Einberufungsfrist von einer Woche ist einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder, darunter der/die Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters/der Leiterin der Vorstandssitzung. Die Vorstandssitzung leitet der/die Vorsitzende, bei dessen/deren Verhinderung der/die stellvertretende Vorsitzende.
- (3) Die Beschlüsse des Vorstands sind zu Beweis Zwecken in ein Beschlussbuch einzutragen und vom/von der Sitzungsleiter(in) zu unterschreiben. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.
- (4) Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Weg gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Gegenstand der Beschlussfassung zustimmen.
- (5) Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

§ 9

Kassenführung

- (1) Die Mittel zur Bestreitung der Kosten für Vereinszwecke werden aufgebracht
 - a. durch Beiträge der Mitglieder;
 - b. durch Zuschüsse;
 - c. durch freiwillige Spenden und Schenkungen.
- (2) Zahlungen dürfen nur aufgrund einer Auszahlungsanordnung des/der Vorsitzenden oder – wenn diese(r) verhindert ist – des/der Stellvertreters/Stellvertreterin geleistet werden.
- (3) Die von zwei Kassenrevisor(inn)en geprüfte Jahresrechnung ist der ordentlichen Jahreshauptversammlung vorzulegen.

§ 10

Die Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal in jedem Kalenderjahr statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss stattfinden, wenn dies von einem Drittel der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe der Gründe und des Zweckes beim Vorstand beantragt wird.
- (2) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als zwei fremde Stimmen vertreten.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a. Entgegennahme des Jahresberichts und der Jahresabrechnung des Vorstandes;
 - b. die Entlastung des Vorstandes;
 - c. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands;
 - d. Wahl der Kassenrevisor(inn)en;
 - e. Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrags der Mitglieder;
 - f. Beschlussfassung über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist vom/von der Vorsitzenden schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einzuberufen. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Die Tagesordnung kann durch Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung in der Sitzung ergänzt oder geändert werden. Dies gilt nicht für Anträge auf Satzungsänderungen; diese müssen mindestens vier Wochen vor der Einberufung der Mitgliederversammlung schriftlich eingereicht werden.
- (5) Die Mitgliederversammlung wird vom/von der Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung vom/von der stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel sämtlicher Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorsitzende verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig; hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

- (7) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Zur Satzungsänderung ist jedoch eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von drei Vierteln erforderlich.
- (8) Sollte der Zweck des Vereins geändert werden, so ist dazu die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich; die Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen Mitglieder muss in diesem Fall schriftlich erfolgen.
- (9) Von der Mitgliederversammlung werden zwei Kassenrevisor(inn)en für die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Kassenrevisor(inn)en haben die Kasse zu prüfen und der Mitgliederversammlung darüber Bericht zu erstatten. Sie haben die Entlastung des Vorstandes zu beantragen und die Abstimmung darüber zu führen.
- (10) Für Wahlen gilt folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein(e) Kandidat(in) die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten/Kandidatinnen statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben. Gewählt ist dann der-/diejenige, der/die die meisten Stimmen auf sich vereinigt.
- (11) Die von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem/der jeweiligen Versammlungsleiter(in) und dem/der Verfasser(in) der Niederschrift zu unterschreiben.

§ 11

Auflösung

- (1) Falls die Mitgliederversammlung nicht anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung des Vereins nach einem entsprechenden mit 3/4-Mehrheit sämtlicher Mitglieder gem. § 12 der Satzung gefassten Beschluss der Vorsitzende und der Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Kunreuth, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Satzung zu verwenden hat.
- (3) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Kunreuth, den 19. Januar 2017

Handwriting practice lines consisting of two columns of horizontal lines. A large, light-colored watermark reading 'ENTWURF' is oriented diagonally across the page.